

6.20.1



**VECHIGEN**  
EIN ORT FÜRS LEBEN

# **Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze in der Gemeinde Vechigen (Parkplatzreglement, PPR)**

Vom 6. Juni 2013

**Gültig ab 1. Januar 2014**

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand und Zweck	3
Art. 2 Öffentliche Parkplätze	3
Art. 3 Massnahmen	3
Art. 4 Parkplatz-Bewirtschaftung	3
2. Parkkarten	4
Art. 5 Grundsätze	4
Art. 6 Berechtigte	4
Art. 7 Entzug	4
3. Gebührenrahmen, Vollzug	5
Art. 8 Tarife	5
Art. 9 Konditionen	5
Art. 10 Gebührenverwendung	5
Art. 11 Übertragung von Vollzugsaufgaben	6
4. Schlussbestimmungen	6
Art. 12 Ausführungsbestimmungen	6
Art. 13 Strafbestimmungen	6
Art. 14 Inkrafttreten	6

Gestützt auf

- die eidgenössische Strassenverkehrsgesetzgebung
- die kantonale Strassenverkehrsgesetzgebung
- die kantonale Verordnung über die Strassensignalisation
- Artikel 9 Abs. 1 lit. a des Organisationsreglements der Gemeinde Vechigen

wird folgendes Reglement erlassen:

## 1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck

### Art. 1

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Bewirtschaftung der Parkplätze auf öffentlichem Grund der Einwohnergemeinde Vechigen.

<sup>2</sup> Das Reglement bezweckt:

- a) Eine Verbesserung der Verfügbarkeit von Parkplätzen auf öffentlichem Grund.
- b) Eine geordnete Parkierung auf öffentlichem Grund.
- c) Einen Beitrag zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung durch Umlagerung vom privaten auf den öffentlichen Verkehr.

Öffentliche Parkplätze

### Art. 2

<sup>1</sup> Öffentliche Parkplätze im Sinne dieses Reglements sind Flächen auf öffentlichen Strassen oder Plätzen oder anderen Grundstücken im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde, die zum Abstellen von Fahrzeugen bestimmt sind.

<sup>2</sup> Private Parkplätze können durch Vereinbarung mit der Gemeinde diesem Reglement unterstellt werden. Sie sind dadurch den öffentlichen Parkplätzen gleichgestellt.

Massnahmen

### Art. 3

Die Gemeinde bewirtschaftet die öffentlichen Parkplätze mittels zeitlicher Beschränkung oder durch die Erhebung von Gebühren. Soweit keine Bewirtschaftung erfolgt, ist das Parkieren auf öffentlichen Strassen im Rahmen der Strassenverkehrsgesetzgebung gestattet.

Parkplatz-Bewirtschaftung

### Art. 4

<sup>1</sup> Es bestehen folgende Kategorien öffentlicher Parkplätze:

- a) Park & Ride Boll
- b) Blaue Zone
- c) Weisse Zone

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Kategorien vorsehen, wenn dies zur Durchsetzung der Ziele dieses Reglements erforderlich ist.

<sup>3</sup> Bei privaten Parkplätzen, die der Bewirtschaftung durch die Gemeinde unterstellt werden (Blaue Zone, weisse Zone mit Zeitbeschränkung, Parkuhren oder Ticketautomaten), erfolgt die Kontrolle durch die Gemeinde.

## 2. Parkkarten

### Grundsätze

#### Art. 5

<sup>1</sup> Parkkarten berechtigen in den darauf bestimmten Zonen zum Parkieren auf entsprechend signalisierten Parkplätzen gemäss der Gültigkeitsdauer der Parkkarte.

<sup>2</sup> Sie können für eine Gültigkeitsdauer von einem Tag, Monat oder eines Jahres ausgestellt werden.

<sup>3</sup> Sie verleihen keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

<sup>4</sup> Für schwere Motorwagen, Wohnanhänger und weitere Anhänger jeglicher Art werden keine Parkkarten abgegeben.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat kann einschränkende Bestimmungen zum Geltungsbereich der Parkkarten erlassen.

### Berechtigte

#### Art. 6

<sup>1</sup> Parkkarten für das Park & Ride erhalten Personen, die schriftlich polizeilich in der Gemeinde Vechigen angemeldet sind und nachweisen können (Libero-Abo, GA, Mehrfahrtenkarte, usw.), dass sie häufig den öffentlichen Verkehr benützen.

<sup>2</sup> Parkkarten Blaue Zone erhalten Personen, welche im Dorfzentrum Boll arbeiten (inkl. Verwaltungspersonal) und die Lehrerschaft, welche in Boll arbeitet.

<sup>3</sup> Betreiber von Geschäften im Dorfzentrum können für ihre Kunden unpersönliche Jahresparkkarten oder Tagesparkkarten für die Blaue Zone Dorfzentrum beziehen.

<sup>4</sup> Parkkarten Blaue Zone erhalten Mitglieder des Gemeinderates, von Kommissionen und Fachausschüssen der Gemeinde und Angehörige der Feuerwehr. Diese berechtigt nur zum Parkieren während Sitzungen/Einsätzen.

<sup>5</sup> Ein Missbrauch kann mit Busse bestraft werden.

### Entzug

#### Art. 7

Die Gemeinde kann Parkkarten, die mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet worden sind, ohne Rückerstattung der bezahlten Gebühr entziehen.

### 3. Gebührenrahmen, Vollzug

#### Tarife

#### Art. 8

<sup>1</sup> Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

	Fr. pro Stunde	Fr. pro Tag	Fr. pro Monat	Fr. pro Jahr
Park & Ride	1.00 – 5.00		25.00 – 50.00	250.00 – 500.00
Blaue Zone	0.00	5.00 – 10.00	25.00 – 50.00	250.00 – 500.00
Weisse Zone	0.50 – 3.00	10.00 – 20.00		

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann vorsehen, dass während einer bestimmten Zeit gebührenfrei parkiert werden darf oder vorsehen, dass in bestimmten Zonen auf eine Gebührenerhebung gänzlich verzichtet wird.

#### Konditionen

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die administrativen Voraussetzungen für die Abgabe von Parkkarten werden in der Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze geregelt.

<sup>2</sup> Mit dem öffentlichen Verkehr (öV) schlecht oder nicht erschlossene Gebiete können bei der Tarifgestaltung berücksichtigt werden. Die Reduktion des Tarifes richtet sich nach den Güteklassen öV (Anhang I zur Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze).

<sup>3</sup> Folgenden Personen kann ein Rabatt auf der Jahresparkkarte gewährt werden:  
Teilzeitangestellten des Dorfzentrums Boll und der Gemeindeverwaltung sowie der Lehrerschaft, welche in Boll arbeiten.

<sup>4</sup> Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten (analog Gemeindepersonal), von Kommissionen und Fachausschüssen der Gemeinde sowie Angehörige der Feuerwehr Vechigen erhalten die Parkkarte gemäss Art. 6 Abs. 4 gratis.

#### Gebührenverwendung

#### Art. 10

Die Gebühren werden so bemessen, dass sie die gesamten Aufwendungen für Einrichtungen, Unterhalt und Betrieb sowie die Bewirtschaftung der Parkplätze decken. Sie sollen die angestrebte Lenkungswirkung ermöglichen, negative Auswirkungen vermindern und den gesteigerten Gemeindegebrauch abgelenken.

Übertragung von  
Vollzugsaufgaben

**Art. 11**

Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, namentlich die Überwachung der Einhaltung der Parkierungsbeschränkungen, durch Vertrag auf Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen.

#### 4. Schlussbestimmungen

Ausführungs-  
bestimmungen

**Art. 12**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement.

<sup>2</sup> Er legt darin die Höhe der Gebühren nach Artikel 8 und 9 fest.

Strafbestimmungen

**Art. 13**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung werden mit einer Busse bis zu dem nach kantonalem Recht zulässigen Höchstmass bestraft, sofern nicht eidgenössische Strafbestimmungen Anwendung finden.

<sup>2</sup> In leichten Fällen kann anstelle einer Busse eine Verwarnung erteilt werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung.

Inkrafttreten

**Art. 14**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, insbesondere Art. 26 Gebührenreglement vom 3. Dezember 2005, aufgehoben.

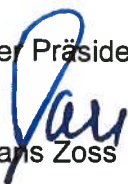
#### Beschlusseszeugnis

Das vorstehende Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze wurde durch die Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2013 beraten und genehmigt.

Namens Gemeindeversammlung Vechigen

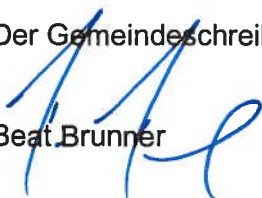
Der Präsident:

Hans Zoss



Der Gemeindeschreiber:

Beat Brunner



**Auflagezeugnis**

Dieses Reglement wurde vom 3. Mai 2013 bis 6. Juni 2013 in der Präsidentialabteilung öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger Region Bern vom 1. Mai 2013 veröffentlicht worden. In-  
nert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Vechigen/Boll, 6. Juni 2013

Der Gemeindeschreiber:



Beat Brunner